

AUSBILDUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Wiener Psychoanalytischen Akademie und

Frau/Herrn _____

Adresse _____

im folgenden Text LehrgangsteilnehmerIn genannt.

I. Vertragsgrundlagen

- a. Gegenstand dieses Vertrags ist die Ausbildung der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Rahmen des von der Wiener psychoanalytischen Akademie angebotenen Psychotherapeutischen Propädeutikums im Sinn des § 3 PthG.
- b. Grundlage dieses Vertrages ist der genehmigte Studienplan (Curriculum) für das Psychotherapeutische Propädeutikum der Wiener Psychoanalytischen Akademie.
- c. Grundlage dieses Vertrags ist weiters das Bundesgesetz vom 7. Juni 1990 über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz), BGBl. Nr. 361/ 1990 (in Folge bezeichnet als: PthG).
- d. Grundlage dieses Vertrags ist darüber hinaus der Bescheid des Bundesministers für Gesundheit, durch den gemäß § 4 Abs. 1 PthG das Psychotherapeutische Propädeutikum der Wiener Psychoanalytischen Akademie als propädeutische Ausbildungseinrichtung anerkannt wurde.
- e. Allgemeine Geschäftsbedingungen der WPA in der jeweils geltenden Fassung (Website-Formulare)

II. Leistungen des Lehrgangs

- a. Der Lehrgang organisiert sämtliche in seinem Curriculum genannten Ausbildungsinhalte (Module) im Rahmen des Psychotherapeutischen Propädeutikums, ausgenommen davon ist das Praktikum.
- b. Der Lehrgang ermöglicht durch die Struktur des Lehrveranstaltungsangebots, dass innerhalb von 2 Jahren alle zur Erfüllung des Curriculums notwendigen Ausbildungsinhalte des Psychotherapeutischen Propädeutikums angeboten werden.

III. Pflichten der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers

- a. Zur Teilnahme am Psychotherapeutischen Propädeutikum sind die Voraussetzungen des Psychotherapiegesetzes § 10 Abs. 1 PthG zu erfüllen.
- b. Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer ist zur pünktlichen Zahlung gemäß dem kommunizierten Zahlungsziel (siehe Anmeldeformular) verpflichtet.
- c. Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer ist zur persönlichen Teilnahme an den jeweils gebuchten Kursen verpflichtet.
- d. Ausbildung im Rahmen des Lehrgangs: Für den Abschluss des Psychotherapeutischen Propädeutikums ist ein theoretischer Teil (im Ausmaß von 765 Stunden) sowie ein praktischer Teil (im Ausmaß von 550 Stunden) zu absolvieren.
- e. **Wichtiger Hinweis zum Abschluss des Psychotherapeutischen Propädeutikums**

Aufgrund der Übergangsbestimmungen des neuen österreichischen Psychotherapiegesetzes muss das Psychotherapeutische Propädeutikum spätestens **bis zum 30. September 2030** abgeschlossen sein.

Ein Einstieg in das Propädeutikum ist an unserer Akademie – vorbehaltlich freier Ausbildungsplätze – letztmalig **bis spätestens 31. Dezember 2027** möglich. Die Regelstudienzeit beträgt **fünf Semester**. Nach unserer Studienorganisation wird jede Lehrveranstaltung mindestens einmal innerhalb von **drei Semestern** angeboten.

Psychotherapeutisches Propädeutikum A-PP

Die Verantwortung für die individuelle Studienplanung sowie für den rechtzeitigen Abschluss des Propädeutikums bis zum gesetzlich vorgesehenen Stichtag liegt bei den Studierenden. Trotz unseres regelmäßigen Lehrangebots können wir nicht gewährleisten, dass ein Abschluss bis zum **30. September 2030** in jedem Einzelfall möglich ist. Dies hängt insbesondere von der individuellen Studienplanung, dem erfolgreichen Abschluss aller vorgeschriebenen Ausbildungsbestandteile sowie allfälligen persönlichen Unterbrechungen oder Verzögerungen ab.

Wir empfehlen daher allen Interessent:innen, ihre Ausbildung so zu planen, dass ausreichend zeitlicher Spielraum für einen fristgerechten Abschluss besteht.

IV. Anrechnungsmöglichkeiten

- Anrechnungsmöglichkeiten für die theoretischen Inhalte ergeben sich aus den Bestimmungen des § 12 PthG.
- Die Anrechnungen von Berufsausbildungen oder Studieninhalten erfolgen gemäß § 12 PthG, sofern die Gleichwertigkeit der Inhalte gegeben ist. Die Prüfung der Gleichwertigkeit der anrechenbaren Inhalte im Hinblick auf die konkreten Module des Curriculums obliegt dem Lehrgang.
- Nachweise für Inhalte, die im Rahmen einer anrechenbaren Ausbildung erworben wurden, können nur nach erfolgreichem Abschluss dieser Ausbildung bzw. des jeweiligen Studienabschnittes angerechnet werden.
- Die Kenntnis angerechneter Inhalte wird bei Abschluss des Propädeutikums vorausgesetzt.

Die Bedingungen für die Anrechnung des praktischen Teils sind:

- **Einzel- und/oder Gruppenselbsterfahrung (zumindest 50 Stunden)**

Die Selbsterfahrung ist im Einzel- oder Gruppensetting mit in der PsychotherapeutInnenliste eingetragenen PsychotherapeutInnen zu absolvieren. Diese PsychotherapeutInnen müssen über eine in der PsychotherapeutInnenliste eingetragene Zusatzbezeichnung (empfohlen: Psychoanalyse) verfügen und somit einen Abschluss in einer in Österreich anerkannten fachspezifischen Methode erworben haben.

- **Praktikum (zumindest 480 Stunden)**

Das Praktikum (Umgang mit verhaltensgestörten und/ oder leidenden Personen) ist im Rahmen einer Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens, die der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung dient und der neben dem Leiter noch mindestens zwei weitere fachlich qualifizierte Mitarbeiter angehören, unter fachlicher Anleitung und Aufsicht des Leiters/ der Leiterin dieser Einrichtung oder eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin zu absolvieren (§ 5 Abs. 1 PthG).

- **Praktikumsbegleitende Einzel- oder Gruppensupervision (zumindest 20 Stunden)**

Die Supervision muss sich auf das Praktikum beziehen in derselben Zeit wie das Praktikum absolviert werden und ebenfalls von in der PsychotherapeutInnenliste eingetragenen PsychotherapeutInnen angeleitet werden.

V. Kosten der Ausbildung

- Es gelten die auf der Homepage des Psychotherapeutischen Propädeutikums kundgemachten Lehrgangs- und Kursgebühren. Eine Beurlaubung ist aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht möglich.
- In den Kursgebühren für einzelne Lehrveranstaltungen sind die Kosten für einen Prüfungstermin enthalten.
- Ein Rückersatz bzw. Erlass der bereits fällig gewordenen Entgelte für Lehrveranstaltungen und Semesteranmeldung findet nicht statt. Dies gilt auch für den Fall eines vorzeitigen Ausstiegs aus dem Lehrgang. Es gelten die Bestimmungen gem. Anmeldeformular.
- Es gelten die im Anmeldeformular formulierten Stornobedingungen. Säumige TeilnehmerInnen können durch das Lehrgangsbüro von Lehrveranstaltungen abgemeldet werden.
- Im Falle eines Zahlungsverzuges verpflichtet sich die Teilnehmerin oder der Teilnehmer, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu bezahlen. Im Säumnisfall erwachsen zusätzlich auch Mahnspesen, Anwaltskosten, Gerichtsgebühren sowie sämtliche Kosten, die dem Psychotherapeutischen Propädeutikum A-PP der Wiener Psychoanalytischen Akademie bei der Betreibung der fälligen Forderung entstehen.
- Die Kosten von Ausbildungsteilen, die die Lehrgangsteilnehmerin gebucht, aber aus welchem Grund auch immer, nicht absolviert hat, hat die Lehrgangsteilnehmerin nach den kundgemachten Zahlungsbedingungen gemäß Anmeldeformular zu tragen.

Psychotherapeutisches Propädeutikum A-PP

- g. Alle, im Falle der Beendigung der Ausbildung noch offenen Beiträge, sind unverzüglich fällig.

Alle Zahlungen der Teilnehmerin oder des Teilnehmers sind unaufgefordert bzw. nach Rechnungserhalt auf das Konto der Wiener Psychoanalytischen Akademie zu überweisen:

Bank: Bank Austria
 KtoNr.: 52 854 334 501
 IBAN: AT29 1200 0528 5433 4501

Verwendungszweck: Propädeutikum A-PP
 BLZ: 12000
 BIC/SWIFT: BKAUATWW

VI. Evaluation der Ausbildungsziele

- a. Gemäß § 9 PthG sind die einzelnen Ausbildungsziele, wie sie vom PthG und dem Ausbildungscurriculum vorgesehen werden, zu evaluieren; die Absolvierung des psychotherapeutischen Propädeutikums ist durch Bestätigung über erfolgreich abgelegte Prüfungen in den Bereichen des § 3 Abs. 1 nachzuweisen.
- b. Das Abschlusszeugnis setzt den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung des gesamten Curriculums des Psychotherapeutischen Propädeutikums (Theorie und Praxis) und eines kommissionellen Abschlussgesprächs voraus.

VII. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- a. Der Lehrgang kann das Ausbildungsverhältnis aus folgenden Gründen beenden:
 - Bei Unterbrechung ohne entsprechende Vereinbarung mit der Lehrgangsleitung.
 - Wenn eine Zahlung gemäß den Zahlungsbedingungen für einen Kurs auch nach 3 schriftlichen Zahlungserinnerungen offen ist und die Lehrgangsteilnehmerin durch Androhung der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses und unter Setzung einer Nachfrist von wenigstens vier Wochen mit eingeschriebenem Brief nochmals erfolglos gemahnt wurde.
- b. Das Ausbildungsverhältnis wird aus folgenden Gründen beendet:
 - Wenn die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer an einer solchen Krankheit leidet, in grober Weise straffällig wird oder ansonsten in einer Weise eingeschränkt ist, die eine Fortsetzung der Ausbildung verunmöglicht bzw. die Erreichung des Ausbildungsziels als unwahrscheinlich erscheinen lassen.
 - Über das Vorliegen eines Beendigungsgrundes entscheidet die Lehrgangsleitung. Die Entscheidung über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist zu begründen und ist der Lehrgangsteilnehmerin oder dem Lehrgangsteilnehmer in schriftlicher Form mitzuteilen.
 - Die Lehrgangsteilnehmerin kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Lehrgangsleitung beenden.
 - Im Falle der Beendigung der Ausbildung vor deren Abschluss besteht kein Anspruch auf Rückersatz von Zahlungen für bereits absolvierte Ausbildungseinheiten gem. der Zahlungsbedingungen.
 - Auf Wunsch kann eine Bestätigung über alle erfolgreich absolvierten Ausbildungsteile ausgestellt werden.
 - Gemäß der gesetzlichen Übergangsfristen zum Psychotherapiegesetz 2024 § 24 wird das Angebot per 30.9.2030 seitens der Wiener Psychoanalytischen Akademie beendet. Nach diesem Stichtag besteht kein Anspruch auf Teilnahme und Abschluss im Rahmen des Angebots der Wiener Psychoanalytischen Akademie.

VIII. Weitere Bestandteile dieses Vertrages

Integrierte Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/ 1990
- Informationen (v.a. Kundmachung der Lehrgangsgebühren) auf der Homepage www.propaedeutikum.psy-akademie.at
- Angaben gemäß dem von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer unterzeichneten Anmeldeformular

Psychotherapeutisches Propädeutikum A-PP

IX. Sonstiges

- a. Für allfällige Änderungen des Ausbildungsvertrages behalten sich beide Vertragsparteien die Schriftform vor. Gerichtsstand ist Wien, es gilt österreichisches Recht. Die allfällige Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung lässt den übrigen Vertrag unberührt.
- b. Normale physische und psychische Belastbarkeit wird vorausgesetzt. Die Lehrgangsleitung behält sich vor, unter besonderen und schwerwiegenden Umständen den Ausbildungsvertrag einseitig aufzulösen.
- c. Sollte – wider Erwarten – der Lehrgang aufgrund von Teilnehmermangel nicht zustande kommen, wird die Aufnahmegebühr zurückerstattet. Schadenersatzansprüche entstehen dadurch nicht.

Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die im Rahmen der Ausbildung gewonnenen persönlichen Daten, wie insbesondere Personalien, Studiennachweise und vergleichbare Daten, elektronisch durch den Lehrgang und ihre Einrichtungen zum Zwecke der Durchführung des Lehrganges verarbeitet werden können, auch im Wege der elektronischen Datenübertragung.

Lehrgangsleitung

LehrgangsteilnehmerIn

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift